

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.07.2025
Fe/Sc

RS 34-2025

Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich: Deutsch-Britischer Freundschaftsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juli 2025 haben Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) einen gemeinsamen Vertrag über Freundschaft und bilaterale Zusammenarbeit geschlossen. Der in London unterzeichnete Vertrag bildet die gesamte Bandbreite der deutsch-britischen Beziehungen ab, legt dabei einen Schwerpunkt auf Sicherheit und Verteidigung, aber enthält auch Festlegungen mit Arbeitgeberrelevanz.

1. Wesentliche Inhalte des Vertrags

Im Rahmen des Umsetzungsplans gemäß Artikel 22 des Freundschaftsvertrags haben sich Deutschland und das VK darauf geeinigt, 17 vorrangige Projekte wie etwa „Gemeinsamer Aktionsplan zur irregulären Migration“ und „Schulenausflüge und Mobilität der Bürger“ durchzuführen.

a) Beschäftigung und Sozialpolitik

Deutschland und das VK wollen kooperieren, um das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, den digitalen Wandel und die Innovation zu unterstützen. Sie beabsichtigen in Bezug auf politische Maßnahmen zusammenzuarbeiten (Art. 12 Abs. 1).

Beide Länder wollen sich dafür einsetzen, ein förderliches Umfeld für Wachstum zu schaffen. Im Mittelpunkt steht die engere Zusammenarbeit mit Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Handel und Industrie. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit beider Länder langfristig zu sichern (Art. 13 Abs 1).

Die beiden Länder haben einen strukturierten Austausch zwischen den zuständigen Ministerien in den folgenden Bereichen etabliert:

- Inklusive und nachhaltige Beschäftigung und Sozialpolitik,
- gerechter Wandel von Wirtschaft, Gesellschaft und Arbeitsumfeld,
- ethische Grundsätze und gemeinsame Werte im digitalen Wandel (Art. 13 Abs. 6).

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, den Austausch zwischen jungen Menschen zu erhöhen. Dazu gehören die Förderung des bilateralen Schüler- und Jugendaustauschs (Art. 18 Abs. 2) sowie die Zusammenarbeit in der beruflichen und universitären Bildung, inklusive Praktika und Austauschprogrammen (Art. 18 Abs. 3). Der Vertrag erkennt den Wert des bilateralen Schüler- und Jugendaustauschs an und unterstützt die Weiterentwicklung einschlägiger Strukturen und Initiativen wie etwa der „UK-German Connection“. Das VK führt ab 2026 die sog. Schülersammlisten wieder ein. Die Regelung ermöglicht den visumfreien Reiseverkehr für Schulklassen und stärkt damit den Austausch.

Darüber hinaus soll eine gemeinsame Expertengruppe mit Vertretern beider Regierungen eingesetzt werden, um Lösungen für Mobilitätsprobleme der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.

b) Migration

Im Bereich Migration legt der deutsch-britische Freundschaftsvertrag den Fokus auf die Bekämpfung irregulärer Migration. Beide Länder werden sich künftig bei Ermittlungen und Strafverfolgung unterstützen und setzen sich für sichere Grenzen und geordnete Migrationswege ein. Im Rahmen eines umfassenden gemeinsamen Aktionsplans zur Migration sollen Maßnahmen gegen Menschen-smuggel und illegale Migration verstärkt werden.

Zudem werden Deutschland und das VK gemeinsam mit Herkunfts- und Transitländern die Ursachen von Flucht und Migration angehen – etwa durch bessere Bildungsangebote, mehr Arbeitsmöglichkeiten und Hilfe bei humanitären Krisen. Sie betonen die Bedeutung legaler Migrationswege und bekennen sich klar zum Völkerrecht und zu den Menschenrechten (Art. 11).

c) Energie/Klima

Beide Länder wollen bei der Energieversorgung über die Nordsee und beim Aufbau von Wasserstoff- und CO₂-Infrastruktur zusammenarbeiten. Im Schulterschluss sollen die nationalen Reduktionsziele für Emissionen erreicht werden sowie die nationale und weltweite Resilienz und Sicherheit bei der Energiewende erhöht werden.

d) Verkehr

Die beiden Länder haben das Ziel ausgegeben, dass in zehn Jahren die ersten Züge direkt von Deutschland ins VK rollen sollen – unter den Ärmelkanal hindurch. Bisher ist das, auch bedingt durch die nötige Passkontrolle, nur mit Umsteigen möglich. Zur Realisierung der Bahnverbindung wird eine Task-Force eingesetzt.

2. Inkrafttreten des Vertrags

Der deutsch-britische Freundschaftsvertrag bedarf als völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung der Ratifikation durch den Deutschen Bundestag und vom britischen Parlament. Der Vertrag tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Gemäß des Vertrags sollen die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich ausgetauscht werden (Art. 30).

3. Bewertung der BDA

Mit dem Freundschaftsvertrag besteht über das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK hinaus nun auch eine bilaterale Grundlage für die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem VK. Die Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und Sozialpolitik muss auch die Sozialpartner berücksichtigen, insbesondere im Rahmen des strukturierten Austausches der zuständigen Ministerien.

Konkrete Erleichterungen wie etwa im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit bei der Entsendung von Personal in das VK können jedoch nur als koordinierte Lösungen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens erzielt werden. Der strukturierte Austausch der zuständigen Ministerien sollte dazu genutzt werden, um den Weg zu solchen Lösungen zu ebnen.

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 34-2025) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team